

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 1016/2023

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 22.02.2023
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Grieben	28.02.2023	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Lüderitz	14.03.2023	abweichender Beschluss s. Anlage 1 zur BV	7 0 0
Ortschaftsrat Demker	23.02.2023	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Tangerhütte	14.03.2023		
Ortschaftsrat Uetz	24.02.2023	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Uchtdorf	17.03.2023		
Ortschaftsrat Weißewarte	24.02.2023	Anhörung OBM	-----
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	13.03.2023	abweichender Beschluss s. Anlage 1 zur BV	6 0 0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	20.03.2023		
Stadtrat	29.03.2023		

Betreff: 4. Änderung Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die 4. Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung von Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	x	Nein	
	Jahr 2023			
1.000 EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen: 4. Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Im Rahmen der Umsetzung der Steuerpflichten nach dem Umsatzsteuerrecht ist die Anmietung der Kegelbahnen, entgegen der Anmietung von Räumlichkeiten durch Privatpersonen, der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Entgelte für die Nutzung um die gültige Umsatzsteuer (aktuell 19%) erhöht werden. Die dazugehörige Anpassung ist in der beigefügten Satzung ausgeführt.

Die Satzungsänderung wurde zum Anlass genommen, vorzuschlagen, weitere bisher nicht geregelte Räumlichkeiten in der EGem Stadt Tangerhütte mit Entgelten zu belegen.

Hierzu sind das Neue Schloss Tangerhütte, die Kapelle Briest sowie die Mehrzweckhallen zu benennen. Die weiteren Räumlichkeiten, die bspw. regelmäßig für Blutspende oder Reha-Sport genutzt werden, unterliegen weiterhin einer individuellen privatrechtlichen Regelung per Mietvertrag und sind von der Änderung in der Entgeltordnung ausgenommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird vorgeschlagen, neben der Umsatzsteuer für Kegelbahnen auch die offenen Entgelte für die weiteren kommunalen Einrichtungen zu beschließen um eine gesicherte Anwendungsgrundlage zu haben.